Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 15 359
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 22. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2015) und **Antwort**

Laufbahnverordnungen – Ausführungsvorschriften II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie Beurteilungsvorschriften hat die jeweils zuständige Laufbahnordnungsbehörde für die Laufbahnverordnungen erlassen und welche Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind jeweils noch ausstehend?

Zu 1.: Gemäß § 39 S. 1 Laufbahngesetz gelten die beim Inkrafttreten des Laufbahngesetzes bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bis zum Erlass neuer Bestimmungen weiter, soweit sie nicht zu den Vorschriften des Laufbahngesetzes im Widerspruch stehen. Dies gilt beispielsweise für die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes (APOhD) vom 17. September 1988 (GVBl. S.1864), zuletzt geändert durch Artikel X Nr. 3 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S.70, 101) oder die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes (APOmDLK) vom 30. August 2006.

Seit dem Inkrafttreten des Laufbahngesetzes sind folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden:

- Für die Laufbahnfachrichtung Bildung wurde die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO) vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228) erlassen.
- Für den feuerwehrtechnischen Dienst wurde die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der ersten Stufe der Stufenausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst – Handwerklich-technische Grundqualifizierung (APOHTG) vom 10. September 2014 (GVBl. S. 337) erlassen.
- Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium zum Erwerb der Zugangs-voraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (StuPO VAk) vom 03. September 2014 wurde durch die Verwaltungsakademie aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über die Ordnung der Verwaltungsakademie Berlin (VAkVO) vom 10. November 1992 (GVBl. S. 336) erlassen.
- Für den Gerichtsvollzieherdienst wurde die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Gerichtsvollzieher (APOGV) vom 29. Juli 2013 (GVBl. 2013, 370) erlassen.

Folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnungen stehen noch aus:

- In der Laufbahnfachrichtung „Wissenschaftliche Dienste“ ist eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung nur für den Laufbahnzweig des Bibliotheksdienstes vorgesehen. Diese steht noch aus.
- ach Inkrafttreten der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste (Laufbahnverordnung technische Dienste – LVO-TD) wurden noch keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen. Derzeit steht der Erlass der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des bau- und vermessungstechnischen Dienstes im Land Berlin (APO-TD) sowie der Erlass der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des bautechnischen Dienstes im Land Berlin an. Die entsprechenden Verordnungen für den eichtechnischen Dienst und den technischen Dienst Arbeitsschutz sollen überarbeitet werden.
- Im Hinblick auf die Verordnung über die Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst (AOJWmD) vom 23. August 1978, zuletzt geändert durch Art. X Nr. 16 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) wird derzeit auf Arbeitsebene ein Entwurf für eine Verordnung über die Qualifizierung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes und des allgemeinen Justizdienstes erarbeitet, in welcher die AOJWmD aufgehen soll.
- Für den Laufbahnzweig des Archivdienstes befindet sich die Ausbildungs- und Prüfungsordnung in einem ersten Entwurfsstadium zur Abstimmung

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

mit dem Landesarchiv. Es wird ein Inkrafttreten im Laufe des Jahres 2015 angestrebt.

Beurteilungsvorschriften finden ihre Rechtsgrundlage unmittelbar in § 27 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 40 Laufbahngesetz, nicht in den Laufbahnverordnungen. Teilweise sind bereits neue Beurteilungsvorschriften in Kraft gesetzt worden und teilweise finden die bisherigen Vorschriften zunächst weiter Anwendung.

Folgende Beurteilungsvorschriften sind seither erlassen worden:

- Für den feuerwehrtechnischen Dienst wurden die Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (AV BBfwtD) vom 25. Oktober 2013 (ABl. S. 2346) erlassen.
- Für den Polizeivollzugsdienst wurde die Ausführungsvorschrift über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes (AV BVPVD) vom 25. April 2013 (ABl. S. 963) erlassen.
- Die Senatsverwaltung für Finanzen hat am 26. September 2013 die Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung des Landes Berlin (Beurteilungsvorschriften – AV BStV) erlassen, die mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft getreten sind (ABl. S. 2055).
- Die Ausführungsbestimmungen über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz vom 20. März 2008 wurden mit Fassung vom 02. Dezember 2014 (ABl. S. 2335) überarbeitet.

Folgende Beurteilungsvorschriften stehen noch aus:

- Die Beurteilungsvorschriften für die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (AV BAVD) sollen neu gefasst werden.
- Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Schul- und Schulaufsichtsdienstes (AV Lehrerbeurteilung – AV LB) vom 20. Juli 2010 (ABl. S. 1185), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2012 (ABl. S. 2282), treten am 31. Juli 2015 außer Kraft, so dass neue Ausführungsvorschriften zu erlassen sind.
- Beurteilungsvorschriften für die Beamtinnen und Beamten des technischen Dienstes stehen noch aus.

2. In welchem Bearbeitungs- und Beratungsstadium sind die jeweils fehlenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie Beurteilungsvorschriften und wann ist jeweils mit ihrem Inkrafttreten zu rechnen?

Zu 2.: Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des bau- und vermessungstechnischen Dienstes im Land Berlin (APO-TD) liegt im Entwurf vor und wurde in das Beteiligungsverfahren gegeben. Hinsichtlich des technischen Dienstes Arbeitsschutz finden voraussichtlich Ende Februar/Anfang März 2015 auf der Grundlage eines Entwurfs Gespräche mit der fachlich zuständigen Verwaltung statt. Hinsichtlich der Beurteilungsvorschriften wird der Erlass der Vorschriften für den nichttechnischen Verwaltungsdienst abgewartet, um sich daran zu orientieren.

Ein Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Bibliotheksdienstes liegt vor. Der Erlass soll unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Laufbahnverordnung „Wissenschaftliche Dienste“ erfolgen.

Beurteilungsvorschriften für die Laufbahnzweige der Laufbahnfachrichtung „Wissenschaftliche Dienste“ sind noch nicht erlassen. Da sich die Beurteilungsvorschriften an denen für den nichttechnischen Verwaltungsdienst orientieren sollen, bleibt zunächst der Erlass der Vorschriften für diese Laufbahnfachrichtung abzuwarten.

Ein Entwurf der neuen Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Schul- und Schulaufsichtsdienstes (AV Lehrerbeurteilung – AV LB) liegt vor und befindet sich im verwaltungsinternen Abstimmungsverfahren. Der Erlass soll in der zweiten Jahreshälfte 2015 erfolgen.

Die Neufassung der Beurteilungsvorschriften für die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (AV BAVD) befindet sich im Verfahrensstadium der Auswertung der Verwaltungsbeteiligung.

3. Welche Bestimmungen über Beförderung, Aufstieg und Laufbahnwechsel stehen jeweils noch aus und wann ist jeweils mit ihrem Inkrafttreten zu rechnen?

Zu 3.: Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste (Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste – LVO-wissD) befindet sich im Mitzeichnungsverfahren.

Eine Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (WBLVO) wird voraussichtlich am 8. Februar 2015 in Kraft treten. Diese sieht vor, dass durch Ergänzungsstudien ein Laufbahnwechsel erreicht werden kann.

Für die Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung ist der Erlass einer Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel (StPBSV) beabsichtigt (s. hierzu Frage 5).

Für die Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst – LVO-AVD – stehen im Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes Verwaltungsvorschriften über die Auswahl und die Einführung von Beamtinnen und Beamten mit Hochschulabschluss in die Einstiegsämter der Laufbahngruppe 2 (VV Auswahl) aus.

Im Laufbahnzweig des Archivdienstes stehen Verwaltungsvorschriften über die dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit aus.

Genauere Angaben zum Inkrafttreten sind aufgrund einzuhaltender Beteiligungsverfahren und des daraus resultierenden Abstimmungsbedarfes derzeit nicht möglich.

4. Sind die Angaben in der Drucksache 17/14869 dahingehend zu interpretieren, dass es für die Laufbahnverordnungen der Laufbahnrichtungen Bildung, Gesundheit und Soziales, Justiz und Justizvollzugsdienst, Steuerverwaltung sowie technische Dienste, feuerwehrtechnischer Dienst sowie Polizeivollzugsdienst keine ausstehenden Ausführungsvorschriften gibt? Wenn nein, welcher Ausführungsvorschriften fehlen noch?

Zu 4.: Nein, die Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Schul- und Schulaufsichtsdienstes (AV Lehrerbeurteilung – AV LB) vom 20. Juli 2010 (ABl. S. 1185), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2012 (ABl. S. 2282), treten am 31. Juli 2015 außer Kraft, so dass neue Ausführungsvorschriften zu erlassen sind (vgl. Frage 1).

Für den Laufbahnzweig des Bibliotheksdienstes stehen die Verwaltungsvorschriften zu § 13 Laufbahngesetz noch aus.

Für die Laufbahnzweige der Laufbahnfachrichtung „Wissenschaftliche Dienste“ sind Beurteilungsvorschriften noch nicht erlassen (vgl. Frage 1).

Im Übrigen sind nach den maßgeblichen Ermächtigungsgrundlagen in den Laufbahnverordnungen (§ 42 LVO-AVD, § 44 BLVO, § 32 FwLVO, § 29 PolLVO; § 21 StLV, § 23 LVO-Just, § 23 LVO-Ges, § 15 LVO-SozD, § 48 LVO-TD) Ausführungsvorschriften nur dann zu erlassen, wenn diese erforderlich sind.

Für den feuerwehrtechnischen Dienst sowie den Polizeivollzugsdienst stehen keine Ausführungsvorschriften aus.

Für die Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung besteht keine Notwendigkeit zum Erlass von Ausführungsvorschriften auf der Grundlage des § 21 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (Steuerverwaltungslaufbahnverordnung - StLV).

Für die Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzug gibt es keine ausstehenden Ausführungsvorschriften.

5. Gibt es eine “Verordnung über den Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung“ (StPBSV) bzw. eine Nachfolgeverordnung? Wenn ja, bitte der Antwort anhängen. Wenn nein, wieso nicht?

Zu 5.: Noch gibt es diese Verordnung nicht. Die Senatsverwaltung für Finanzen beabsichtigt, auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Laufbahngesetz eine Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (StPBSV) zu erlassen.

Der Entwurf der StPBSV wird zurzeit von der Fachabteilung redaktionell überarbeitet und in Kürze der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Einvernehmenserteilung zugeleitet werden. Nachfolgend wird der Landespersonalausschuss um seine Zustimmung gemäß § 14 Abs. 4 Laufbahngesetz zu ersuchen sein. Mit einem Inkrafttreten der Verordnung wird nach derzeitigem Stand im Sommer dieses Jahres gerechnet.

6. Ist es richtig, dass nach dem Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetz (2.DRÄndG) die Laufbahnverordnungen zum 1. Juni 2012 in Kraft treten sollten? Wie erklärt der Senat die teilweise enorme Verzögerung bei der Verabschiedung der Laufbahnverordnung und der Folgevorschriften?

Zu 6.: Das Laufbahngesetz sollte nach Artikel VI des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (2. DRÄndG, GVBl. 2011, S. 284) zum 01. Juni 2012 in Kraft treten. Mit Gesetz zur Änderung des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 24. Mai 2012 (GVBl. 2012, S. 149) wurde das Inkrafttreten des Laufbahngesetzes auf den 01. Januar 2013 datiert.

Im Zuge der Föderalismusreform I sind die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern grundlegend neu geordnet worden. Das Laufbahnrecht war umfassend neu zu gestalten. Die Rechtssetzungsverfahren der Laufbahnordnungsbehörden benötigten einen erheblichen zeitlichen Vorlauf. Für den Erlass der Laufbahnverordnungen bestanden weiterhin unterschiedliche Zuständigkeiten. Verzögerungen beim Erlass der Rechtsverordnungen sind die Folge gesetzlich bestehender Beteiligungsrechte und des daraus resultierenden Abstimmungsbedarfes.

Die Verzögerung beim Erlass der Laufbahnverordnung „Wissenschaftliche Dienste“ ist darauf zurückzuführen, dass in diese Laufbahnfachrichtung auch der Laufbahnzweig „Wissenschaftlicher Dienst beim Polizeipräsidenten Berlin“ aufgenommen werden sollte. Da das 2. Dienstrechtsänderungsgesetz zunächst keine Zuordnung dieses Laufbahnzweigs zu einer Laufbahnfachrichtung enthielt, musste erst das Gesetz geändert und der Laufbahnzweig der Laufbahnfachrichtung „Wissenschaftliche Dienste“ zugeordnet werden.

7. Welche Konsequenzen hatte die Verzögerung für betroffene Beamtinnen und Beamte? Gibt oder gab es juristische Auseinandersetzung wegen der fehlenden Laufbahnverordnungen und welche Ergebnisse hatten diese jeweils?

Zu 7.: Mit Wirkung zum 01. Januar 2013 (dem Inkrafttreten des Laufbahngesetzes) konnten in den Laufbahnfachrichtungen, in denen zu diesem Zeitpunkt keine Laufbahnverordnung vorlag, bis zum Erlass der neuen Laufbahnverordnung nur solche Entscheidungen getroffen werden, die unmittelbar auf Grund der gesetzlichen Vorschriften möglich waren. So waren beispielsweise Beförderungen unter den in § 13 Laufbahngesetz genannten Voraussetzungen möglich.

Eine Zulassung zum Aufstieg konnte teilweise nicht erfolgen, da die Einzelheiten hierzu in den noch ausstehenden Laufbahnbahnverordnungen zu regeln waren. Soweit sich Beamtinnen und Beamte allerdings bereits im Aufstiegsverfahren befunden haben, konnten sie dieses aufgrund von Übergangsvorschriften regelmäßig nach denjenigen Bestimmungen durchlaufen, die zum Zeitpunkt des Beginns des Aufstiegsverfahren gegolten haben (z. B.: § 27 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst-Pol-LVO).

Juristische Auseinandersetzungen wegen fehlender Laufbahnverordnungen sind nicht bekannt.

Berlin, den 05. Februar 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Feb. 2015)